

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bugewitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung des Wasser- und Bodenverbandes "Uecker-Haffküste" Ueckermünde vom 23. 07. 2014**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bugewitz am 10. 05. 2016 folgende Änderungssatzung erlassen:

## **Artikel 1**

**Der § 3 der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:**

### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Flächen im Gebiet der Gemeinde Bugewitz. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Bugewitz. Es wird differenziert nach der im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem Nutzungsartenkatalog M-V (ALKIS) festgestellten tatsächlichen Nutzung und Einordnung der Flächen:

1. Flächen im Nutzungsartenbereich 10000 - Siedlung
2. Flächen im Nutzungsartenbereich 20000 - Verkehr
3. Flächen im Nutzungsartenbereich 30000 – Vegetation
4. Flächen im Nutzungsartenbereich 40000 - Gewässer

2) 1. Die Gebühr für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung wird differenziert nach den im ALKIS festgeschriebenen Nutzungsarten der einzelnen Flurstücke und hektargleich festgesetzt. Die Gebührensätze werden angelehnt an die vom Wasser- und Bodenverband gewährten Zu- und Abschläge und wie folgt festgesetzt:

	Nutzungsarten-Bereich	Nutzungsarten-Gruppe	Zu-/Abschlag	Gebührensatz € je ha
a)	Vegetation - 30000	32000 gesamt Waldflächen	- 33 %	13,53 Euro/ha
b)	Vegetation - 30000	33000-37000 gesamt Unland u. a.	- 50 %	10,10 Euro/ha

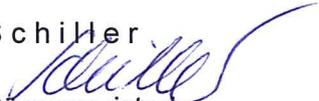
c)	Gewässer – 40000	Alle	-100 %	-
d)	Vegetation - 30000	31000 Landwirtschaft	ohne	20,20 Euro/ha
e)	Verkehr - 20000	Alle	+ 70%	34,34 Euro/ha

## A r t i k e l 2 I n k r a f t t r e t e n

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

1 2. MAI 2016

Gemeinde Bugewitz, den .....

Schiller  
  
 Bürgermeisterin



Siegel -

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Bugewitz wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

**Amt Anklam-Land**  
**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Datum:** 12.05.2016  
**Unterschrift:** *Warnke*